

# Satzung

Gesangverein Freundeskreis Vallendar 1982 e.V.  
Sängerinnen und Sänger

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Name des Vereins ist „Gesangverein Freundeskreis Vallendar 1982 e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Vallendar. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Koblenz und ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

## §2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## §3

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern (aktive Mitglieder)
- b) fördernden Mitgliedern (inaktive Mitglieder)
- c) Ehrenmitgliedern

## §4

### **Mitgliedschaft.**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung beim/bei der Schatzmeister/in abzugeben. Das hierfür vorgesehene Standardformular wird vom/von der Schatzmeister/in zusammen mit einer aktuellen Satzung ausgehändigt. Mit seiner Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied diese an. Bei minderjährigen Antragstellern ist eine Unterschrift eines Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen binnen einer Frist von einem Monat nach Einreichung der Beitrittserklärung schriftlich abzulehnen. Hierzu ist eine einfache Mehrheit notwendig.

- a) Singendes (aktives) Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden.
- b) Förderndes (inaktives) Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne selbst mitzusingen.
- c) Ehrenmitglied. Diese außerordentliche Würdigung kann ein Mitglied erhalten, das sich für den Chorgesang und das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum

Ehrenmitglied geschieht nur auf Vorschlag des Vorstandes. Sie erfolgt in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich eines laufenden Monats zu entrichten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Ausschluss muss schriftlich und mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes erfolgen. Gründe hierfür sind u.a. wiederholtes unanständiges Betragen, Unverträglichkeit, Nichtachtung der Satzung und Verweigerung des Beitrages.

Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, können in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## **§6**

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Alle singenden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Gesangsproben angehalten.

Hat ein singendes Mitglied vor einem Konzert nach Einschätzung des Chorleiters an zu vielen Proben gefehlt, kann der Chorleiter gemeinsam mit dem Vorstand das singende Mitglied vom Konzert als aktiven Sänger freistellen.

Nur singende Mitglieder haben das Recht, sich für ein Vorstandsamt aufstellen zu lassen.

## **§6a**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Mit der Einverständniserklärung "Verwendung von personenbezogenen Daten" gestattet das Mitglied dem GV Freundeskreis Vallendar 1982e.V. die Verwendung, Nutzung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinstätigkeit.

2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß der Datenschutzverordnung des GV Freundeskreis Vallendar 1982e.V. und verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzverordnungen einzuhalten.

3. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

## **§7 Beitragspflicht**

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung festgelegten außerordentlichen Beiträge.
2. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, ist es verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag unaufgefordert bis zum 1.4. bzw. zu dem vom Vorstand vorgezogenen Termin eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Härtefällen für eine befristete Zeit eine teilweise oder gänzliche Befreiung von Beitragszahlungen und außerordentlichen Beiträgen auszusprechen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## **§8 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins. Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch anderen Personen gewährt werden.

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Daneben kann der Vorstand, wenn er es für notwendig hält, zusätzlich Mitgliederversammlungen einberufen.

Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung (außerordentlich) einzuberufen, wenn 49% der aktiven Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Innerhalb von 4 Wochen muss die Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Heimatecho oder Blick aktuell (Wochenzeitungen mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Vallendar) oder durch Rundschreiben unter Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Erfordernis der Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Für schriftliche Einladungen ist die letztbekannte Anschrift/Emailadresse maßgebend. Die schriftliche Einladung ist zwingend erforderlich, sofern das Mitglied keinen Zugang zu den lokalen Wochenzeitungen der VG Vallendar hat.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen (s. §16), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine 2. Abstimmung. Erfolgt wieder keine Mehrheit, entscheidet der 1. Vorsitzende. Alle singenden, also aktiven Mitglieder, sind stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben das

Recht, Anträge zu stellen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu beurkunden ist. Alle aktiven Mitglieder erhalten einen Auszug des Protokolls mit den wesentlichen Inhalten, Beschlüssen und Entscheidungen. Die Aushändigung an die Mitglieder muss spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgt sein.

## **§11 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister/in  
dem/der Schriftführer/in  
dem/der Pressewart/in  
dem/der Archivar/in  
bis zu 3 Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## **§12 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat die Aufgaben, alle Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen. Er kann nach eigenem Ermessen die anstehenden Arbeiten aufteilen.

Für Sonderarbeiten ist dem Vorstand freigestellt, besondere Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich aber nur auf die vom Vorstand übertragene, sachbezogene Aufgabe. Sie endet nach ihrer Durchführung und Erledigung.

Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung von Ausgaben. Kein Vorstandsmitglied darf behandelte oder entschiedene Themen weitergeben. Zur Information ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied, das vom Vorsitzenden ernannt wurde, zuständig.

Über die Vorstandssitzungen führt der/die Schriftführer/in ein Protokoll. Alle aktiven Mitglieder erhalten einen Auszug des Protokolls mit den wesentlichen Inhalten, Beschlüssen und Entscheidungen.

## **§13 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

#### **§14**

##### **Chorleiter**

Der Chorleiter ist der musikalische Leiter des Chors. Ihm obliegen alle musikalischen Angelegenheiten. Die musikalischen Programme werden im Einvernehmen mit dem Vorstand gestaltet. Dem Chorleiter kann ein Vizechorleiter zur Unterstützung zur Seite gestellt werden.

#### **§15**

##### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der singenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vallendar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

#### **§16**

##### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.